

Bundesverfassungsgericht: Leistungen nach Asylbewerberleistungsgesetz „evident unzureichend“ und verfassungswidrig.

Sabine Berninger

„Es geht um viel Geld! Bei Sachleistungen/Gutscheinen hat sich der Barbetrag für Kinder auf ca. 80 € vervierfacht, für Erwachsene auf 133 € verdreifacht. Die Grundleistungen bei Bargeldauszahlung haben sich im Schnitt um gut 100 €/Monat/Person erhöht.“, so der Berliner Flüchtlingsrat in einer Info-Mail zu den Auswirkungen des Urteilspruchs der höchsten deutschen VerfassungsrichterInnen.

Am 18. Juli 2012 hatte der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichtes ein von vielen schon lange erwartetes, von der Bundesregierung sicherlich gefürchtetes Urteil gesprochen. Die Verfassungsrichter stellten klar: Das Grundrecht auf ein menschenwürdiges Leben ist kein Deutschenrecht. Und das Gericht hat einer Verschleppung der Umsetzung des Urteils durch den Gesetzgeber vorgebeugt, indem ganz klare Vorgaben für eine Übergangsregelung ab sofort und zum Teil sogar rückwirkend gemacht wurden. Dass das Asylbewerberleistungsgesetz den mit Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 9. Februar 2010 gesetzten Maßstäben nicht genügt, hatte die Bundesregierung selbst bereits im Herbst 2010 offiziell im Rahmen einer Bundestagsdrucksache eingeräumt.

Die Höhe der Geldleistungen nach § 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes sei „evident unzureichend, weil sie seit 1993 nicht verändert worden ist.“ Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG garantiere ein Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums, dies sei in Art. 1 Abs. 1 GG als Menschenrecht begründet.

Zum Existenzminimum gehöre, so die VerfassungsrichterInnen, neben Leistungen zur Sicherung der physischen Existenz, also Nahrung, Körperpflege und Kleidung, auch die „Möglichkeit zur Pflege zwischenmenschlicher Beziehungen“ und ein „Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben“

Das Grundrecht stehe deutschen und ausländischen Staatsangehörigen, die sich in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, gleichermaßen zu.

Der Gesetzgeber dürfe „bei der konkreten Ausgestaltung existenzsichernder Leistungen nicht pauschal nach dem Aufenthaltsstatus differenzieren. Eine Differenzierung ist nur möglich, sofern deren Bedarf an existenznotwendigen Leistungen von dem anderer Bedürftiger signifikant abweicht und dies folgerichtig in einem inhaltlich transparenten Verfahren anhand des tatsächlichen Bedarfs gerade dieser Gruppe belegt werden kann.“

Hintergrund der Verhandlung

Konkret hatte das BVerfG über zwei Vorlagen des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen zu der Frage zu entscheiden, ob die Grundleistungen nach § 3 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) verfassungsgemäß sind. Es bezog sich in der mündlichen Verhandlung am 20. Juni (siehe Info 2/2012) auf zwei Ausgangsverfahren eines Erwachsenen und eines Kindes, die das nordrhein-westfälische Landessozialgericht ausgesetzt hatte, weil es der Meinung war, diese

Vorschriften verstoßen gegen das Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums aus Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 (Sozialstaatsprinzip) des Grundgesetzes (GG).

Eine „ins Auge stechende Differenz“,

die bei der Bedarfsermittlung und Berechnung (außer den nicht zu berücksichtigenden Integrationsleistungen) nicht ersichtlich sei, so der der mündlichen Verhandlung vorsitzende Vizepräsident des BVerfG, Kirchhof.

Bereits während der mündlichen Verhandlung war deutlich geworden, dass die VerfassungsrichterInnen die eklatante Differenz zum gesetzlichen Existenzminimum des Hartz IV-Regelsatzes erkannt hatten. Konkret bemängelt wurde, dass die Leistungen seit Inkrafttreten des AsylbLG 1993 weder an die Preisentwicklung angepasst oder auch nur in € umgerechnet wurden, obwohl die Bundesregierung nach § 3 Abs. 3 zu einer jährlichen Prüfung verpflichtet gewesen wäre. Außerdem in der Kritik: dass das Gesetz Anwendung finde nicht mehr nur (wie noch 1993 im Gesetz beschlossen) „auf Asylsuchende, sondern auch auf zahlreiche weitere Personengruppen. Insgesamt handelte es sich bei den Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz damit um Personen, die zwar alle kein Daueraufenthaltsrecht, ansonsten aber einen sehr unterschiedlichen Aufenthaltsstatus haben und deren Aufenthalt in Deutschland auf unterschiedlichen Lebenssituationen beruht.“ Ebenso kritisierten die RichterInnen die sogenannte Vorbezugsdauer (1993: zwölf Monate), bevor ein Anspruch auf sogenannte Analogleistungen entsprechend dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch besteht: seit 2007 ist dafür nicht mehr die Aufenthaltsdauer entscheidend, sondern, ob über eine Dauer von 48 Monaten Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bezogen worden sind.

Das Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums ist ein Menschenrecht.

Es „steht deutschen und ausländischen Staatsangehörigen, die sich in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, gleichermaßen zu.“

Das Urteil:

„1. § 3 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 und § 3 Absatz 2 Satz 3 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 4 Nummer 2 des Asylbewerberleistungsgesetzes sowie § 3 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 und Nummer 3 und § 3 Absatz 2 Satz 3 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 4 Nummer 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes, jeweils in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997 (Bundesgesetzblatt I Seite 2022), sind mit dem Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums aus Artikel 1 Absatz 1 Grundgesetz in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip des Artikel 20 Absatz 1 Grundgesetz unvereinbar. Für Leistungszeiträume bis zum 31. Dezember 2010 sind die Vorschriften weiterhin anwendbar.

2. Der Gesetzgeber ist verpflichtet, unverzüglich für den Anwendungsbereich des Asylbewerberleistungsgesetzes eine Neuregelung zur Sicherung des menschenwürdigen Existenzminimums zu treffen.“

Der Gesetzgeber habe dabei durchaus Gestaltungsspielraum, aber aufgrund des Sozialstaatsgebotes müsse er, "die soziale Wirklichkeit zeit- und realitätsgerecht im

Hinblick auf die Gewährleistung des menschenwürdigen Existenzminimums“ erfassen. Dabei wiederum sind maßgeblich „nur die Gegebenheiten in ... dem Land (sein), in dem dieses Existenzminimum gewährleistet sein muss. Daher erlaubt es die Verfassung nicht, das in Deutschland zu einem menschenwürdigen Leben Notwendige unter Hinweis auf das Existenzniveau des Herkunftslandes von Hilfebedürftigen oder ... in anderen Ländern niedriger als nach den hiesigen Lebensverhältnissen geboten festzulegen.“

Bei der Neufestsetzung der existenzsichernden Leistungen darf der Gesetzgeber nach dem Urteil des BVerfG „nicht pauschal nach dem Aufenthaltsstatus differenzieren“, sondern müsse den Bedarf „in einem inhaltlich transparenten Verfahren anhand des tatsächlichen Bedarfs gerade dieser Gruppe“ belegen.

„Die in Art. 1 Abs. 1 GG garantierte Menschenwürde ist migrationspolitisch nicht zu relativieren.“

Auch migrationspolitische Erwägungen, zum Beispiel keine Anreize für Zuwanderung durch möglicherweise im internationalen Vergleich höhere Leistungen schaffen zu wollen, seien keine Rechtfertigung für ein Absenken des Leistungsstandards unter das physische und soziokulturelle Existenzminimum.

Im dritten Punkt des Urteils ordnete das Bundesverfassungsgericht konkrete Vorgaben bis zur Neufestsetzung der Asylbewerberleistungen durch den Gesetzgeber an, nicht zuletzt aufgrund seiner Erfahrungen im Umgang der Bundesregierung mit seiner Entscheidung vom 9. Februar 2010, in der das BVerfG festgestellt hatte, dass die Bedarfe, die den Leistungen zur Sicherung des Existenzminimums nach dem SGB II und SGB XII zugrunde liegen, nicht nach einer verfassungsgemäßen Methode ermittelt worden sind. Aber auch, weil „der elementare Lebensbedarf eines Menschen kann grundsätzlich nur, er muss aber auch in dem Augenblick befriedigt werden, in dem er entsteht.“ Deshalb bemessen sich die Werte nach § 3 ab dem 1. Januar nach der Höhe der Regelbedarfe nach dem Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (RBEG) vom 24. März 2011.

„Die höheren Leistungen sind im Hinblick auf die unterbliebenen Konsequenzen des Gesetzgebers aus dem Hartz IV-Urteil rückwirkend ab 1.1.2011 zu gewähren. Der Gesetzgeber habe sich spätestens mit der Entscheidung des BVerfG zu den SGB II-Regelsätzen auf die Notwendigkeit einer Neuregelung einstellen müssen. Die Rückwirkung gilt allerdings nur, soweit noch keine bestandskräftigen Bescheide vorliegen. Die Anwendung des § 44 SGB X auf Nachzahlungsansprüche aus dem Urteil hat das BVerfG für Zeiträume bis Ende Juli 2012 ausgeschlossen.“ (Georg Classen, Flüchtlingsrat Berlin: „Das BVerfG-Urteil zur Verfassungswidrigkeit des AsylbLG“, 25.07.2012)

Bürgerrechtler fordern nun einheitliches Sozialhilfegesetz

Während Bürgerrechtsorganisationen und Sozialverbände das Urteil einhellig begrüßten, befürchtet die Unionsfraktion im Deutschen Bundestag einen Anstieg der Asylbewerber-Zahlen: «Das Urteil wird nicht nur in Deutschland zur Kenntnis genommen, deshalb kann es zu einem starken Anstieg der Zuwanderung von

Antragstellern führen», wird Unionsfraktionsvize Günter Krings (CDU) laut dpa in der «Rheinischen Post» zitiert. Er rate dringend dazu, Sachleistungen weiterhin Vorrang vor Geldleistungen einzuräumen.

Die Humanistische Union sprach dagegen von einem «Durchbruch für die Bürgerrechte» und forderte ein einheitliches Sozialhilfegesetz. Der Präsident des Deutschen Caritasverbandes, Peter Neher, sagte der «Passauer Neuen Presse» (Donnerstag), es sei « beschämend, dass die Justiz die Politik daran erinnern muss, dass die grundgesetzliche Menschenwürde nicht durch Migrationspolitik relativiert werden darf».

Ähnlich die Reaktionen in Thüringen: Thüringens Innenminister Jörg Geibert (CDU) forderte eine schnelle Neuregelung. «Das ist wichtig, damit die Bundesländer abschätzen können, welche Mehrkosten tatsächlich auf sie zukommen» (Quelle: ddpd-lth).

Bündnisgrüne und LINKE begrüßten das Urteil. Grünen-Migrationsexpertin Astrid Rothe-Beinlich nannte das Urteil eine «schallende Ohrfeige» für die Flüchtlingspolitik der Bundesregierung.

Selbst die migrationspolitische Sprecherin der SPD-Landtagsfraktion, die noch im Februar 2010 den Antrag „Soziale Grundsicherung für Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz“ mit den Worten „Asylbewerber können und dürfen nicht dem Anspruchsberechtigten nach Hartz IV gleichgesetzt werden.“ abgelehnt hatte, ließ in einer Pressemitteilung verlauten, „das Gesetz hätte schon viel früher korrigiert werden können. Dafür hätten die Verantwortlichen nicht auf ein Verfassungsgerichtsurteil warten müssen.“

Von Mehrkosten von bis zu 130 Mio. € jährlich, sprach der Präsident des Deutschen Landkreistages, Landrat Hans Jörg Duppré, und drängte auf eine Beschleunigung der Asylverfahren, „damit die betroffenen Menschen zügig Klarheit über ihre Zukunft erhalten!“

DIE LINKE forderte die Landesregierung auf, die Gewährung von Bargeld in den Thüringer Kommunen nicht länger zu blockieren.

Das Asylbewerberleistungsgesetz legt die Entscheidung, ob an Flüchtlinge Bargeld oder Wertgutscheine ausgereicht werden, in die Verantwortung der Landkreise und kreisfreien Städte. Dies wurde durch das Bundesverfassungsgericht nicht bemängelt, allerdings war das Gericht davon ausgegangen, dass die „Sachleistungen in der Praxis meist durch Geldleistungen ersetzt“ werden.

In Thüringen versucht allerdings die Rechts- und Fachaufsichtsbehörde, das Landesverwaltungsamt, seit Jahren, Bargeldleistungen zu verhindern und tut dies auf Basis einer durch das Innenministerium erlassenen Verwaltungsvorschrift, die eine besonders diskriminierende Gesetzeslage, die vor 15 Jahren auf Bundesebene abgeschafft wurde, in Thüringen fortleben lässt. Dies zu ändern, ist eine Forderung an die Thüringer Landesregierung, die durch das Urteil noch bekräftigt wird.

PRO ASYL, die Landesflüchtlingsräte und Campact forderten von der Bundesregierung, dass sie ihr zynisches Desinteresse an dem von ihr produzierten sozialen Elend nach der Urteilsverkündung endlich aufgibt. Nach fast 20 Jahren, in denen das AsylbLG zur Anwendung kam, werde es Zeit, dass es endlich abgeschafft wird.

Informationen und Kommentare zum Urteil:

www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/asylblg/Zum_AsyblLG_Urteil_des_BVerfG.doc

www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/asylblg/Widerspruch_AsyblLG_BVerfG.doc

www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/asylblg/Tabelle_AsyblLG_BVerfG_2012.doc

[www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/asylblg/MASFF_BB_AsyblLG_BVerfG_RS06-](http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/asylblg/MASFF_BB_AsyblLG_BVerfG_RS06-2012.pdf)

[2012.pdf](http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/asylblg/MASFF_BB_AsyblLG_BVerfG_RS06-2012.pdf)

[www.einwanderer.net/fileadmin/downloads/AsylbLG/aylbg-urteil-verfassungsgericht-](http://www.einwanderer.net/fileadmin/downloads/AsylbLG/aylbg-urteil-verfassungsgericht-neu.pdf)

[neu.pdf](http://www.einwanderer.net/fileadmin/downloads/AsylbLG/aylbg-urteil-verfassungsgericht-neu.pdf)

<http://www.vdj.de/index.php?id=45,451,0,0,1,0>

Das Urteil selbst ist hier zu finden:

http://www.bverfg.de/entscheidungen/ls20120718_1bvl001010.html